Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizeiwesen fedpol
3003 Bern

psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

Bern, 26. Oktober 2026 sgv-Kl/eg

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Waffenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das EJPD die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Änderung der Waffenverordnung zu äussern. Änderungen und Präzisierungen bestehender Regelungen, die vorliegend vorgesehen sind, sollen mehr Rechtssicherheit bei den anwendenden Behörden und damit auch den betroffenen Personen bringen und zudem die Arbeit der Vollzugsbehörden effizienter ausgestalten. So sollen insbesondere Anpassungen der Definition der «Verwechselbarkeit von Imitationswaffen mit Feuerwaffen» wie auch «der wesentlichen Waffenbestandteile» vorgenommen werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Waffenhändlerinnen und Waffenhändler Seriefeuerwaffen für den Verkauf an Messen und Auktionen ins schweizerische Staatsgebiet importieren können, auch wenn dafür noch keine Bestellung vorliegen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt einen Teil der vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung. Während verschiedene Anpassungen bestehende Unklarheiten beseitigen und den Vollzug verbessern, sehen wir bei einzelnen Bestimmungen Korrektur- und Ergänzungsbedarf.

Aus Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv sind insbesondere jene Punkte von Interesse, die den administrativen Aufwand, die Rechtssicherheit und die Rahmenbedingungen für den Waffenhandel betreffen.

Der sgv unterstützt die Präzisierung der Definition der Imitationswaffe in Art. 6 WV. Die derzeit geltende Definition ist weit gefasst. Der neu angelegte Massstab fokussiert auf eine Beurteilung durch eine fachkundige Person, was die Rechtssicherheit erhöht und das Risiko, aufgrund von Bagatellfällen in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, reduziert.

Ebenfalls unterstützt der sgv die Ergänzung von Art. 34 WV. Diese wird es Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern ermöglichen, bestimmte ausnahmebewilligungspflichtige Waffen unter Auflagen auch

ohne bereits vorliegende Bestellung oder einen konkreten Bedürfnisnachweis für den Verkauf an Messen und Auktionen in die Schweiz einzuführen, was eine administrative Hürde abbaut. Präsentation und Handel mit entsprechenden Waffen werden erleichtert.

Zudem beantragt der sgv folgende Änderungen:

Art. 3 Abs. c 2:

Der sgv lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Ohne sicherheitsrelevantem Nutzen würden in Ablauf, Markierung und EDV sowohl für die Waffenhändler als auch für die Kantone massive Mehraufwände geschaffen. Zudem könnten Unklarheiten entstehen, welcher Teil gemeint ist. Ein Missbrauchspotenzial ist nur schwer auszumachen.

Eventualiter könnte auch nur eine vereinfachte Formulierung im Sinne von «Verschluss beziehungsweise Verschlusskopf» verwendet werden. Dies würde verhindern, dass ein zusätzlicher Hauptteil geschaffen wird. Zudem wäre sichergestellt, dass mindestens ein Teil des Verschlusses markiert und kontrolliert erworben würde.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist für Verschlussköpfe und Verschlussträger, die vor Inkrafttreten der Änderung rechtmässig erworben wurden, im Falle einer Umsetzung der Neuregelung eine ausdrückliche Übergangsregelung vorzusehen. Für Betroffene muss eindeutig erkennbar sein, dass ein unter derzeit geltendem Recht rechtmässig erfolgter Erwerb und Besitz durch eine spätere rechtliche Neueinstufung nicht nachträglich in Frage gestellt wird.

Art. 6:

Zusätzlich zur Ergänzung ist der Begriff «fachkundige Person» weiter zu präzisieren. Die Anforderungen an die Fachkundigkeit werden nirgends beschrieben. Kantonale oder gar regionale Einschätzungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu vermeiden. Als mögliche Kriterien kommen eine Berufstätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung in Frage. Wichtig ist, dass schweizweit eine einheitliche Beurteilungspraxis geschaffen werden kann.

Über die unterbreiteten Änderungen des Vernehmlassungsentwurfs hinaus beantragt der sgv, die laufende Teilrevision zum Anlass zu nehmen, weitere in der Praxis festgestellte Unklarheiten und Vollzugsprobleme zu beheben:

Bearbeitungsfristen für Bewilligungsgesuche: Die Waffenverordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass die zuständigen kantonalen Behörden Bewilligungsgesuche ohne unnötigen Aufschub behandeln und innert angemessener Frist darüber entscheiden. Bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Bewilligungsgesuche bestehen zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede. Während Waffenerwerbsscheine in einzelnen Kantonen innert weniger Tage ausgestellt werden, dauert die Bearbeitung vergleichbarer, vollständiger und unproblematischer Gesuche andernorts mehrere Wochen oder sogar Monate. Für Gesuchsteller sind solche Unterschiede in der kantonalen Praxis nur schwer nachvollziehbar.

Inkasso: Die Waffenverordnung ist dahingehend anzupassen, dass Gebühren unter 100 Franken weder zum Voraus noch per Nachnahme erhoben werden. Bei Gebühren unter 100 Franken steht das geringe Ausfallrisiko in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen administrativen Aufwand und zur dadurch verursachten Verzögerung. Die Zahlungsmodalität wird vereinfacht. Die heutige Regelung ermöglicht selbst geringfügige Gebühren vor Erteilung einer Bewilligung einzufordern. Wird die weitere Bearbeitung oder Zustellung bis zum Zahlungseingang ausgesetzt, verlängert dies das Verfahren ohne sachliche Notwendigkeit.

Im Übrigen unterstützen wir die Position des Schweizerischen Büchsenmachers- und Waffenhändlerverbandes SBV, der Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer
Direktor

Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.